



Merkblatt zur Beschäftigung ausländischer Künstler

Die Beschäftigung ausländischer Künstler in Deutschland ist nach Nationalitäten unterschiedlich geregelt:

1. Künstler aus den alten¹ EU-Mitgliedstaaten, Staatsangehörige der EWR-Staaten² sowie aus der Schweiz, Malta und Zypern

Diese Staatsangehörigen benötigen für eine Beschäftigung weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeitserlaubnis.

2. Künstler aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

2.1 Aufenthaltsrecht

Staatsangehörige der neuen EU-Beitrittsländer Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn benötigen für einen Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel mehr.

2.2 Arbeitsgenehmigungsrecht

Solange kein Anspruch auf die Erteilung einer **Arbeitsberechtigung-EU** besteht, dürfen Künstler aus den genannten EU-Beitrittsländern gemäß § 284 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. § 1 Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) i. V. m. § 23 Beschäftigungsverordnung (BeschV) nur mit einer **befristeten Arbeitserlaubnis-EU** eine Tätigkeit aufnehmen.

Diese Arbeitserlaubnis-EU ist grundsätzlich auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb in einer bestimmten Region für die Dauer des Engagements beschränkt.

In jedem Einzelfall wird zunächst durch die Künstlervermittlung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer **Arbeitsmarktprüfung** festgestellt, ob im örtlichen oder regionalen Ausgleich bevorrechtigte Künstler zur Verfügung stehen. Der Vermittlungsvorrang bezieht sich auf deutsche Künstler, Staatsangehörige aus den alten EU-Mitgliedstaaten, dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz, Malta und Zypern sowie auf Künstler mit einer Arbeitsberechtigung-EU, einer Niederlassungserlaubnis oder mit einer Aufenthaltserlaubnis, die bereits eine unbeschränkte Arbeitsaufnahme zulässt.

¹ Dies sind: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich

² Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst: Island, Norwegen, Liechtenstein

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU muss versagt werden, wenn Ausländer zu **ungünstigeren Arbeitsbedingungen** als vergleichbare Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz –AufenthG-).

Mit der Antragstellung Arbeitserlaubnis-EU ist deshalb eine Kopie des Engagementvertrags vorzulegen, in dem die Arbeitszeit, das Arbeitsentgelt (tarifmäßig oder ortsüblich) und sonstige Arbeitsbedingungen geregelt sind. Ebenso ist darauf zu achten, dass ggf. Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden.

Wenn ein Künstler bereits ununterbrochen zwölf Monate rechtmäßig beschäftigt war, besteht der Anspruch auf eine **Arbeitsberechtigung-EU** nach § 12a Abs. 1 ArGV.

Die Arbeitsberechtigung-EU wird unbefristet und ohne Beschränkung erteilt.

2.3 Besondere Personengruppen benötigen keine Arbeitserlaubnis-EU:

2.3.1 Besonderer künstlerischer Wert

Künstler einschließlich ihres Hilfspersonals, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland beibehalten und mit Darbietungen von besonderem künstlerischem Wert nicht länger als drei Monate innerhalb von zwölf Monaten im Inland tätig werden (§ 284 SGB III i.V.m. § 9 Nr. 6 Arbeitsgenehmigungsverordnung –ArGV-).

2.3.2 Kurzfristige Beschäftigung

Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt (§ 284 SGB III i.V.m. § 1 ASAV i. V. m. § 7 Nr. 2 BeschV).

2.3.3 Gelegentliche Tagesdarbietungen

Künstler, die mit gelegentlichen Tagesdarbietungen bis zu 15 Tagen im Jahr auftreten (§ 284 SGB III i.V.m. 9 Nr. 7 ArGV). Diese Regelung findet jedoch nur Anwendung auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland beibehalten.

2.4 Verfahren

Der Antrag auf Arbeitserlaubnis-EU kann vom ausländischen Künstler oder dem von ihm bevollmächtigten Arbeitgeber direkt bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung gestellt werden.

Die Entscheidung über die Arbeitserlaubnis-EU trifft die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Bereich Arbeitsmarktzulassung.

Bei Vorlage einer Kopie des Passes wird die Arbeitserlaubnis-EU direkt an den Arbeitgeber gesandt.

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Engagementvertrag
- Passkopie
- Ausgefüllter Vordruck „Arbeitserlaubnis-EU“
- bei Verlängerung: Lohnunterlagen, Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung

3. Künstler aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaatsangehörige)

3.1 Aufenthaltsrecht

Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten, die eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen wollen, benötigen dazu einen **Aufenthaltstitel** (§ 4 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Zuständig sind die Deutschen Botschaften / Konsulate für das Visum bzw. die Ausländerbehörden für die Aufenthaltserlaubnis.

Künstler aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika können visumsfrei nach Deutschland einreisen.

3.2 Beschäftigung

Seit dem 01.01.2005 werden von den Agenturen für Arbeit keine Arbeitsgenehmigungen an Drittstaatsangehörige mehr erteilt. Der Bundesagentur für Arbeit obliegt jedoch die Zustimmungsentscheidung für eine Beschäftigung, falls diese nicht auf Grund einer Rechtsverordnung entfällt.

Nach Beantragung eines (Arbeits-)Visums durch den Künstler bei der Botschaft bzw. dem Konsulat oder nach Beantragung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde richtet die Ausländerbehörde eine Anfrage an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung auf **Zustimmungsentscheidung zur Beschäftigung** (§ 18 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 23 Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Im Rahmen der Arbeitsmarktzulassung werden der **Arbeitsmarkt** und die **Arbeitsbedingungen** durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft (§ 39 AufenthG). Zu beachten ist der Vermittlungsvorrang von Künstlern aus Deutschland, den EU / EWR-Staaten, der Schweiz sowie Künstlern, die eine Arbeitsberechtigung-EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die bereits eine unbeschränkte Arbeitsaufnahme zulässt, besitzen. Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung schaltet daher in jedem Einzelfall die Künstlervermittlung der Bundesagentur für Arbeit ein.

Darüber hinaus kann die Zustimmung versagt werden, wenn Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Mit der Antragstellung ist deshalb eine Kopie des Engagementvertrags vorzulegen, in dem die Arbeitszeit, das Arbeitsentgelt (tarifmäßig oder ortsüblich) und sonstige Arbeitsbedingungen geregelt sind. Ebenso ist darauf zu achten, dass ggf. Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden.

Nach Prüfung der Gegebenheiten erteilt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung die Entscheidung zur Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel. Die Zustimmung wird grundsätzlich für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb in einer bestimmten Region für maximal die Dauer des Engagements erteilt. In einem internen Verwaltungsverfahren nimmt die Ausländerbehörde die Entscheidung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung in den Aufenthaltstitel auf.

3.3 Besondere Personengruppen (Zustimmungsfreiheit)

Keiner Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an:

3.3.1 Besonderer künstlerischer Wert

Künstler einschließlich ihres Hilfspersonals, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland beibehalten und mit Darbietungen von besonderem künstlerischem Wert nicht länger als drei Monate innerhalb von zwölf Monaten im Inland tätig werden (§ 7 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung – BeschV-).

3.3.2 Kurzfristige Beschäftigung

Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt (§ 7 Nr. 2 BeschV).

3.3.3 Gelegentliche Tagesdarbietungen

Künstler, die mit gelegentlichen Tagesdarbietungen bis zu 15 Tagen im Jahr auftreten (§ 7 Nr. 3 BeschV). Diese Regelung findet jedoch nur Anwendung auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland beibehalten.

→ Bei diesen Fallgestaltungen trifft die Deutsche Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde die Entscheidung, ob eine zustimmungsfreie Beschäftigung vorliegt.

3.4 Verfahren

Der Antrag auf einen Aufenthaltstitel kann bei den Deutschen Botschaften bzw. Konsulaten oder Ausländerbehörden gestellt werden.

Im Rahmen eines behördeninternen Verfahrens trifft die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit die Entscheidung über Zustimmungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für die Entscheidung über Zustimmung wird seitens der Bundesagentur für Arbeit folgendes benötigt:

- Engagementvertrag
- Bei Verlängerung: Lohnunterlagen, Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung

Kontaktdaten:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel: 0228/713-1316
Fax: 0228/713-270-1525
Mail: ZAV-Bonn.AMZ-Kuenstler@arbeitsagentur.de
Internet : www.arbeitsagentur.de